

Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Ascheberg

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2 und 3 und 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 9 der Hauptsatzung hat der Rat der Gemeinde Ascheberg am 15. Dezember 2020 die folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 Zielsetzung

- (1) Nach § 41 Abs. 1 GO NRW ist der Rat für alle örtlichen Angelegenheiten zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Besondere gesetzliche Zuständigkeiten sind in der Gemeindeordnung den Pflichtausschüssen des Rates und dem Bürgermeister zugewiesen.
- (2) Die Ratszuständigkeiten sind wie folgt zu unterscheiden:
 - a) Zuständigkeit für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt (§ 41 Abs. 1 Satz 1 GO NRW, Grundsatz der Allzuständigkeit des Rates),
 - b) Aufgaben, die dem Rat ausschließlich zustehen und nicht delegierbar sind (vgl. insbesondere den Katalog des § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW) und
 - c) Aufgaben, die dem Rat zustehen, die er jedoch auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen kann (§ 41 Abs. 2 GO NRW).
- (3) Zur Erleichterung der Ratsarbeit und zur Verkürzung von Entscheidungsprozessen überträgt diese Zuständigkeitsordnung den vom Rat gebildeten Fachausschüssen Beratungs- und Entscheidungsfunktionen und darüber hinaus bestimmte Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, auf den Bürgermeister.
- (4) Der Rat kann Angelegenheiten, die er einem Fachausschuss oder dem Bürgermeister zur Entscheidung übertragen hat, im Einzelfall durch Beschluss wieder an sich ziehen und in der Sache selbst entscheiden, sofern noch keine Entscheidung getroffen ist.

§ 2 Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Rat der Gemeinde Ascheberg bildet Ausschüsse zur Unterstützung und Vorbereitung seiner Tätigkeit.
- (2) Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen
 - a) Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss,
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss,
 - c) Wahlprüfungsausschuss,
 - d) Wahlausschussbildet der Rat der Gemeinde Ascheberg für dauernde Zwecke folgende Ausschüsse:
 - e) Bau- und Planungsausschuss,
 - f) Jugend-, Senioren-, Sozial- und Sportausschuss,
 - g) Nachhaltigkeits- und Mobilitätsausschuss,
 - h) Bildungs- und Kulturausschuss,
 - i) Umlegungsausschuss.
- (3) Der Rat der Gemeinde Ascheberg kann jederzeit für einen dauernden oder vorübergehenden Zweck weitere Ausschüsse bilden.

§ 3

Allgemeine Zuständigkeits- und Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Ausschüsse entscheiden in den Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, Satzung, diese Zuständigkeitsordnung oder durch Einzelbeschluss des Rates übertragen sind. Sie entscheiden – soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben oder ihm dies übertragen ist – auf der Grundlage des vom Rat beschlossenen Haushaltsplanes über die Verwendung der im jeweiligen Haushaltsjahr für ihr Sachgebiet bereitgestellten Mittel; eingeschlossen ist dabei die Zuständigkeit zur Vergabe von Aufträgen und zur Bewilligung von Zuschüssen.
- (2) Im Übrigen haben die Ausschüsse die Aufgabe, in den Sachgebieten, für die sie entsprechend der Bezeichnung gebildet sind, die Beschlüsse des Rates vorzubereiten.
- (3) Gemäß § 59 Abs. 1 GO NRW hat der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Fehlt in einer Angelegenheit Einvernehmen über die Beratungs- und Entscheidungszuständigkeit, bestimmt der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss den zuständigen Ausschuss oder zieht die Angelegenheit an sich.
- (4) Jede Angelegenheit soll in der Regel nur in einem Fachausschuss beraten werden.
- (5) Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss und die Fachausschüsse können im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis generell oder im Einzelfall bestimmte Angelegenheiten auf den Bürgermeister übertragen.

§ 4

Haupt-, Finanz-, und Wirtschaftsförderungsausschuss

- (1) Gesetzliche Aufgaben:
Aufgaben, die dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss gemäß §§ 59 bis 61 GO NRW übertragen sind.
- (2) Aufgaben in Beratungs- bzw. Vorbereitungsfunktion:
 - a) Vorberatung der Beschlüsse des Rates
besonders in folgenden Angelegenheiten:
 - aa) Stellenplan,
 - bb) Finanzplanung,
 - cc) Feuerwehrangelegenheiten.
 - b) Vorberatung von allen Angelegenheiten des Beitrags- und Gebührenrechts,
 - c) Vorberatung aller Angelegenheiten, die nicht eindeutig einem Fachausschuss zuzuordnen sind.
 - d) Vorbereitung der Beschlüsse des Rates zu strukturpolitischen Maßnahmen
 - aa) der Wirtschaftsförderung (z. B. Maßnahmen zur Stärkung des örtlichen Einzelhandels, Schaffung und Pflege einer digitalen Infrastruktur),
 - bb) der Fremdenverkehrsentwicklung und
 - cc) der gewerblichen Standortplanung.
- (3) Aufgaben in Entscheidungsfunktion:
 - a) Erledigung von Anregungen und Beschwerden (§ 24 GO NRW) im Rahmen des § 6 der Hauptsatzung.
 - b) Personalentscheidungen im Sinne von § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung.
 - c) Entscheidungen über den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters hinaus:
 - aa) Grundstücks- und Vermögensgeschäfte,
 - bb) Klageerhebung vor Gericht und Abschluss von gerichtlichen und außergericht-

- lichen Vergleichen ab einem Wert von 40.000 €,
- cc) Erlass von Geldforderungen der Gemeinde,
 - dd) Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen (einschließlich Sachzuwendungen) an Einrichtungen, Vereine und Verbände oder sonstige Dritte im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel,
 - d) Genehmigung von Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern, soweit nicht der Rat generell oder im Einzelfall die Genehmigung erteilt,
 - e) Entscheidung von Angelegenheiten, wenn in derselben Sache unterschiedlicher Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse vorliegen.
 - f) Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss nimmt die Aufgabe der Gesellschafterversammlung bei der Ascheberger Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH (AGEG) wahr.
 - g) Einzelmaßnahmen zum Kommunalmarketing im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.

§ 5

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist für die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben zuständig (§§ 59 Abs. 3, 101 und 105 GO NRW).

§ 6

Bau- und Planungsausschuss

(1) Gesetzliche Aufgaben:
Keine.

(2) Aufgaben in Beratungs- bzw. Vorbereitungsfunktion:

- a) Vorbereitung der Beschlüsse des Rates in Bau- und Planungsangelegenheiten, insbesondere
 - aa) zur Landes- und Regionalplanung,
 - bb) zur Bauleit- und Entwicklungsplanung (insbesondere informelle Stadtentwicklung, Städtebauförderung),
 - cc) zu Verkehrsplanungen,
 - dd) zu Satzungen nach dem BauGB und der BauO NRW sowie zu ganzheitlichen Erschließungskonzepten (u. a. Abwasserbeseitigungskonzept, Straßen- und Wegekonzept, Unterhaltungskonzept),
 - ee) zu ganzheitlichen Erschließungskonzepten (u. a. Abwasserbeseitigungskonzepten, straßen- und Wegekonzepten, Unterhaltungskonzepten),
- b) Vorbereitung notwendiger Beschlüsse für die Erschließung von Grundstücken und Abrechnung von Erschließungsanlagen.
- c) Vorberatung von Angelegenheiten der örtlichen Energie- und Wasserversorgung.

(3) Aufgaben in Entscheidungsfunktion:

- a) Sämtliche Verfahrensschritte bei der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung mit Ausnahme der Feststellungsbeschlüsse (Flächennutzungsplan) und Satzungsbeschlüsse (u. a. Bebauungspläne).
- b) Festlegen von Zielvorgaben zu Bau- und Unterhaltungsprogrammen.
- c) Erteilung des Einvernehmens zu Bauvorhaben, bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, dass
 - sie nach dem Stand der Planung zulässig sind (§ 33 BauGB),
 - sie nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich sind (§ 34 BauGB),
 - sie nach § 35 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB im Außenbereich zulässig sind.

- d) Erteilung des Einvernehmens zu Anträgen auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans, bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, dass die in § 31 Abs. 2 BauGB aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.
- e) Einvernehmen zu Teilungsgenehmigungen nach § 19 BauGB in Gebieten, die gemäß §§ 33, 34 und 35 BauGB zu beurteilen sind, soweit eine Unbedenklichkeit aus Sicht der Gemeinde nicht eindeutig erkennbar ist.
- f) Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 BauGB (Ausnahmen von Veränderungssperren, Anträge nach § 15 BauGB (Zurückstellen von Baugesuchen)).
- g) Entscheidung über Maßnahmen zur Verkehrsverbesserung (einschl. verkehrsberuhigter Zonen und Parkflächen).

§ 7

Jugend-, Senioren-, Sozial- und Sportausschuss

(1) Gesetzliche Aufgaben:

Keine.

(2) Aufgaben in Beratungs- bzw. Vorbereitungsfunktion:

- a) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten der Behinderten-, Senioren-, Familien-, Sport-, Gesundheits-, Sozial- und Jugendpflege.
- b) Mitwirkung bei der Bedarfs- und Ausführungsplanung für Jugend-, Sozial-, Sport- und Freizeiteinrichtungen und Freizeitmaßnahmen.

(3) Aufgaben in Entscheidungsfunktion:

- a) Erlass von Richtlinien zu Familien-, Jugend-, Sozial- und Sportfördermaßnahmen,
- b) Erlass von Richtlinien für die Nutzung gemeindlicher Sporeteinrichtungen.
- c) Ehrungen durch die Gemeinde für sportliche Leistungen.

§ 8

Nachhaltigkeits- und Mobilitätsausschuss

(1) Gesetzliche Aufgaben:

Keine.

(2) Aufgaben in Beratungs- bzw. Vorbereitungsfunktion:

- a) Beratung in Nachhaltigkeitsangelegenheiten, insbesondere
 - aa) zur Abfallwirtschaft
 - bb) zum Gewässerschutz
 - cc) zur Landschaftspflege
- b) Beratung in Mobilitätsangelegenheiten
- c) Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs
- d) Beratung von Klimaschutzkonzepten und Klimaschutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Klimaanpassung

(3) Aufgaben in Entscheidungsfunktion:

- a) Verkehrsmaßnahmen insbesondere im Kontext der Mobilitätswende
- b) Maßnahmen zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien und Energieeinsparmaßnahmen soweit sie außerhalb des Geltungsbereichs des BauGB fallen
- c) Stellungnahmen im Rahmen der Landschaftsplanung
- d) Maßnahmen im Zuge der Land- und Forstwirtschaft
- e) Planungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in Nachhaltigkeits-, Mobilitäts- und Umweltangelegenheiten

§ 9
Bildungs- und Kulturausschuss

- (1) Gesetzliche Aufgaben:
Aufgaben nach dem Schulgesetz NRW (SchulG).
- (2) Aufgaben in Beratungs- und Vorbereitungsfunktion:
- a) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten aus dem Schulbereich (wie z. B. Schulentwicklungsplanung, die Errichtung, Änderung und Auflösung sowie Namensgebung von Schulen, Schulbaumaßnahmen, Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen) und aus dem Kulturbereich.
 - b) Beratung von Fragen aus dem Volkshochschul- und Musikschulbereich.
 - c) Beratung von Fragen der Kindergartenbedarfsplanung und Auswahl von Kindergartenträgern.
 - d) Vorbereitung der Beschlüsse des Rates zur Satzungen nach dem Denkmalschutzgesetz NRW.
- (3) Aufgaben in Entscheidungsfunktion:
- a) Abgabe eines Vorschlages gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Besetzung von Schulleiterstellen nach persönlicher Vorstellung der Bewerber im Bildungs- und Kulturausschuss gemäß § 61 Abs. 2 SchulG.
 - b) Abgabe von Stellungnahmen gegenüber der Schulaufsichtsbehörde zur Besetzung von Schulleiterstellen im Rahmen des § 61 Abs. 4 SchulG.
 - c) Bildung von Schuleinzugsbereichen.
 - d) Grundsatzfragen der Schülerbeförderung.
 - e) Entscheidung über Zuschussanträge und Förderprogramme im Kulturbereich.
 - f) Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde (bis auf Maßnahmen nach § 4 und § 9 Denkmalschutzgesetz NRW).
 - g) Erlass von Richtlinien zur schulfremden Mitnutzung von Schulgebäuden und -einrichtungen (außer Schulsportstätten).
 - h) Entscheidungen, welche die Volkshochschule und die Musikschule betreffen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (4) Über die Verwendung der den Schulen im Rahmen einer Budgetierung im Haushaltsplan bereitgestellten Haushaltsmittel entscheiden die Schulen in Absprache mit dem Schulverwaltungsamt und der Schulkonferenz selbst.

§ 10
Wahlausschuss

Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse des Wahlausschusses ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11
Wahlprüfungsausschuss

Die Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse des Wahlprüfungsausschusses ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12
Umlegungsausschuss

Die Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse des Umlegungsausschusses ergeben sich aus dem BauGB und der Durchführungsverordnung des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13
Zuständigkeiten des Bürgermeisters

(1) Gesetzliche Aufgaben:

Aufgaben nach der Gemeindeordnung und anderen Rechtsnormen (u.a. auch staatliche Auftragsangelegenheiten und Aufgaben im Wege der Organleihe) gemäß § 62 Abs. 3 GO NRW.

(2) Aufgaben in Vorbereitungsfunktion:

Vorbereitung der Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse nach § 62 Abs. 2 GO NRW.

(3) Aufgaben in Entscheidungsfunktion:

- a) Auftragsvergaben, die nach VOB und VOL erfolgen, soweit entsprechende Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen. Über die Vergabe von Aufträgen mit einem Wert ab 40.000 € netto wird im jeweils zuständigen Ausschuss Bericht erstattet.
- b) sonstige Auftragsvergaben bis zu einem Auftragswert von 40.000 € netto, soweit entsprechende Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen.
- c) Klageerhebung vor Gericht und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bei einem Streit-/Vergleichswert bis zu 40.000 €.
- d) Entscheidung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 83 GO NRW bis zu einem Betrag von 40.000 €.
- e) Grundstücksgeschäfte bis zu einem Geschäftswert von 40.000 €.
- f) Zustimmung zur Überschreitung von Auftragssummen bis zu 10.000 € netto.
- g) Stundung und Niederschlagung von Geldforderungen der Gemeinde.
- h) Erlass von Geldforderungen der Gemeinde bis zur Höhe von 15.000 €.
- i) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen.
- j) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Festsetzungen in der Hauptsatzung.
- k) Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen (einschließlich Sachzuwendungen) an Einrichtungen, Vereine, Verbände oder sonstige Dritte im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bis zu einem Betrag von 10.000 €.
- l) Gewährung von Zinszuschüssen des Arbeitgebers im Rahmen der vom Rat beschlossenen Richtlinien.
- m) Entscheidung über die Stellungnahme gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Kreisordnung NRW.
- n) Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund zur Ablehnung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt (§ 29 Abs. 2 GO NRW).
- o) Entscheidung über die vorläufige Eintragung in die Denkmalliste gemäß § 4 und Erlaubniserteilung gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz.
- p) Erteilung des Einvernehmens zu Bauvorhaben, bei denen eindeutig erkennbar ist, dass
 - sie nach dem Stand der Planung zulässig sind (§ 33 BauGB),
 - sie nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich sind (§ 34 BauGB),
 - sie nach § 35 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB im Außenbereich zulässig sind.
- q) Erteilung des Einvernehmens zu Anträgen auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans, bei denen eindeutig erkennbar ist, dass die in § 31 Abs. 2 BauGB aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

- r) Einvernehmen zu Teilungsgenehmigungen nach §19 BauGB in Gebieten, die gemäß §§ 33, 34 und 35 BauGB zu beurteilen sind, soweit eine Unbedenklichkeit aus Sicht der Gemeinde eindeutig erkennbar ist.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Ascheberg in Kraft, gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 11.12.2018 außer Kraft.